

Ergänzende Antwort **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksachen 20/5084 und 20/5396 –**

Bericht über Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo trotz gerichtlicher Untersagung

Im Nachgang zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5396 hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 17. März 2023 die Einstufung der Antwort zu Frage 6d als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ aufgehoben und die Antwort in den offenen Teil übernommen.

6. d) Welche konkreten Verpflichtungen haben Begleitbeamte bei einer Abschiebung, um ihre Erreichbarkeit sicherzustellen (bitte genau darlegen, etwa wann Mobiltelefone erreichbar zu sein haben)?

Die leitenden Begleitbeamtinnen und Begleitbeamten sind angehalten, soweit es ohne Gefährdung der Sicherheit an Bord möglich ist, nach der Landung Kontakt zur Heimatdienststelle aufzunehmen. Von rückzuführenden Personen ausgehende Störungen der Sicherheit und/oder Ordnung an Bord des Luftfahrzeuges können die eingesetzten Beamtinnen und Beamten unter Umständen binden und die Kontaktaufnahme hinauszögern. Die Gewährleistung der Sicherheit an Bord ist prioritär.

